

## Darf abgesaugtes Kältemittel R 22 wieder verwendet werden?

Auszug aus dem Amtsblatt der EU – 31.10.2009.

„(3)

Abweichend von Art. 5 dürfen aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe bis zum 31. Dezember 2014 für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern der Behälter mit einer Kennzeichnung versehen ist, auf der angegeben ist, dass es sich um einen aufgearbeiteten Stoff handelt, und auf der ferner die Seriennummer sowie Name und Anschrift der Aufarbeitungsanlage angegeben sind.

(4)

Bis zum 31. Dezember 2014 dürfen rezyklierte teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Instandhaltung oder Wartung von bestehenden Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen zurückgewonnen wurden, und dürfen ausschließlich von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt hat oder für das die Rückgewinnung als Teil der Instandhaltung oder Wartung durchgeführt wurde.“

Dies beantwortet die Frage, ob abgesaugtes R22 wieder verwendet werden darf und bei einer Anlage bei einem anderen Kunden eingefüllt werden darf.

Wenn die Firma A beim Kunden B das Kältemittel absaugt, aufarbeitet und bei Kunde C in einer speziell gekennzeichneten Flasche einfüllt, ist dies genehmigt.